

Sozialpolitische Frauenforderungen

Autor(en): **Steiger, Emma**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **6 (1926-1927)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-329427>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sonders die jungen, tatkräftigen, zur praktischen Arbeit heranziehen. In den Frauengruppen, in der Partei, in den Gewerkschaften und Bildungsausschüssen, überall sollen sie Arbeit zugeteilt bekommen mit Verantwortung und Pflichten. Dann in allen Ämtern und Behörden, wo Frauen zu wählen sind (wo nicht, soll man ihre Wählbarkeit verlangen), sollen unsere Genossinnen vertreten sein! Schularat und Schulpflege, Arbeitsschule, Jugendschutz, Säuglings- und Kleinkinderheime, Horte und Armenwesen, Vormundschaft, Waisenamt usw. usw. Überall da sind wir entweder gar nicht oder viel zu schwach vertreten. Und dabei sollten gerade wir und nicht die bürgerlichen Wohltätigkeitsdamen den Kontakt zwischen den Behörden und diesen Schichten der Schutzbefohlenen übernehmen. Wir sollten einen anderen Geist auch da hineinbringen und dabei selber lernen und Erfahrungen sammeln. Die Einstellung gegenüber den Behörden, der Schule, dem Staate, der Kirche, den sozialen Verhältnissen ist dann keine Theorie mehr, alles bekommt einen lebendigen Inhalt. Die Frauen werden eher befähigt, zu kritisieren, zu leisten und zu verlangen. Wie muß ihr Selbstbewußtsein gehoben werden durch die Einsicht, daß ihre Kräfte verlangt werden nicht bloß für das ewige Einerlei ihrer Haushaltung, sondern für Interessen ihrer Klasse, der Gemeinschaft! Sie arbeiten und opfern sich gerne für ein Ideal. Wir wollen schauen, daß dieses Ideal der Dienst für den Sozialismus ist.

Seit der Revolutionszeit hören wir oft debattieren über die Möglichkeit und Wünschbarkeit der Ergreifung der vollen politischen Macht durch die Arbeiterschaft. Wird eigentlich auch da nur an die männliche Arbeiterschaft gedacht, und werden die Millionen der Arbeiterinnen einfach stillschweigend übergangen? Aber könnte man überhaupt ohne oder direkt gegen diese Kräfte etwas Dauerhaftes erreichen? „Proletarier aller Länder, vereinigt euch“ zum Kampf für unser Endziel! Dazu gehören Männer wie Frauen. Und nur eine auch in diesem Sinne vereinigte und überzeugte sozialistische Arbeiterschaft wird uns den Sieg sichern.

Also, Genossen und Genossinnen! An die Arbeit!

Sozialpolitische Frauenforderungen.

Von Emma Steiger, Zürich.

Einleitung.

Welche sozialpolitischen Verbesserungen sollen im Interesse der Frauen in nächster Zeit verlangt und durchgeführt werden? Auf diese Frage wollen wir eine Antwort zu geben versuchen, die im Rahmen eines Zeitschriftenartikels natürlich nur skizzenhaft die Hauptpunkte angeben kann. Dabei wollen wir uns auf die wichtigsten

Gruppen der Privatarbeiterschaft beschränken und kein Programm auf lange Sicht sondern nur diejenigen Forderungen aufstellen, deren Verwirklichung reif und überreif ist.

Die Aufstellung besonderer Frauenforderungen ist notwendig, nicht nur, weil die Frauen bestimmten Schädlichkeiten gegenüber, vor allem der Wirkung von Giften, weniger widerstandsfähig sind, weil erlittene Schädigungen durch ihre Wirkung auf die Nachkommenschaft eine größere Tragweite haben als bei den Arbeitskollegen, sondern auch, weil die Volkssitte von der Frau noch eine beträchtliche Arbeitsleistung neben der Erwerbsarbeit verlangt. Dazu kommt die gesellschaftliche und politische Schlechterstellung der Frau, die sich in schlechteren Arbeitsbedingungen gerade in den spezifischen Frauenberufen äußert und den Aufstieg der Frau so sehr erschwert.

Arbeiterinnenschutz.

Die Hauptforderung des Arbeiterinnenschutzes wie des Arbeiterschutzes überhaupt besteht in einer gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit, der gesetzlichen Schaffung einer lohnarbeitsfreien Zeit des Proletariates, in der es nicht für den Unternehmer sondern nach eigenem Willen und Bedürfnis lebt. Der von der organisierten Arbeiterschaft geforderte Achtstundentag liegt nicht nur im gesundheitlichen Volksinteresse sondern schafft erst die Möglichkeit einer vertieften Arbeiterbildung und damit des kulturellen Aufstieges der Arbeiterklasse überhaupt. Er wird deshalb weit über die Kreise der organisierten Arbeiterschaft hinaus unterstützt und wurde für Frauen schon 1897 auf dem Internationalen Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich verlangt.

Wie steht es nun in der Schweiz mit der Verwirklichung dieser Forderungen? Schlimm, kann man mit einem Worte sagen. Im Fabrikgesetz ist zwar im Schwung — und der Angst der Nachkriegszeit grundsätzlich die 48-Stundenwoche eingeführt worden. Der Versuch, sie 1922 durch die Motion Abt wieder zu beseitigen, wurde vom Volke energisch zurückgewiesen. Praktisch aber wird sie durch Bewilligung von Ueberzeitarbeit, die für Frauen 140 Stunden im Jahr nicht übersteigen darf, und noch mehr durch die Gewährung der verlängerten Normalarbeitswoche von 52 Stunden, die dem Bundesrat aus zwingenden Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf die Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland, zusteht, sehr stark durchbrochen. Und das Bedenkliche dabei ist, daß ausgerechnet in den Industrien, in denen vorwiegend Frauen beschäftigt sind, die Arbeitszeit am längsten ist. Leider bringen die Berichte der Fabrikinspektoren gerade darüber keine genauen Angaben sondern nur allgemeine Bemerkungen, z. B. daß „die Frauen größtenteils um die Vorteile der eigentlichen Normalarbeitswoche kommen“. Der Anspruch der Hausfrauen auf den freien Samstagnachmittag und auf das Verlassen der Arbeit eine halbe Stunde vor der Mittagspause, falls diese nicht mindestens 1½ Stunden beträgt, hat keine große praktische Bedeutung mehr, weil die längere Pause und vor allem der freie Samstag-

nachmittag sich fast allgemein durchgesetzt haben. Das hat allerdings die Folge, daß die Tagesarbeit auch dann, wenn in der Woche nicht mehr als 48 Stunden gearbeitet wird, 8 Stunden beträchtlich überschreitet. Besteht auch noch die verlängerte Normalarbeitswoche, so wird nicht selten 9 und $9\frac{1}{2}$ Stunden täglich gearbeitet, und zwar besonders in der Stickerei- und der Textilindustrie. Berücksichtigt man dazu noch, wie oft gerade die Arbeiterinnen dieser Industrien zu ihrem Arbeitsort lange Wege und Bahnfahrten zurückzulegen haben, so wird man gewahr, wie überlastet diese Frauen und Mädchen auch heute noch sind.

Trotz dieser Feststellungen müssen wir uns damit abfinden, daß vorläufig auf gesetzlichem Wege keine Verbesserung der Lage der Fabrikarbeitschaft zu erzielen ist. Unsere vorläufige Forderung in bezug auf die Fabrikarbeit beschränkt sich deshalb darauf, daß bei Bewilligung von Ueberzeitarbeit und verlängerter Normalarbeitswoche, wenn sich diese nicht ganz beseitigen läßt, wenigstens mehr Rücksicht auf die Bedürfnisse der Frauen genommen und bei diesen die 48-Stundenwoche strenger und nicht, wie heute, weniger streng als bei den Männern innegehalten werde. Ferner sollte dafür gesorgt werden, daß die Fabrikinspektorenberichte und die nächste Fabrikstatistik genauere Angaben über die in den Fabriken arbeitenden Frauen in bezug auf Arbeitszeit, Zivilstand, Schwangerschaft und dergleichen Verhältnisse machen. Auf den Wöchnerinnenschutz selbst werden wir im Zusammenhang mit der Mutterschaftsversicherung zu sprechen kommen.

70 1 Ganz anders liegen die Verhältnisse im Gewerbe, in dem mindestens 40,000 Arbeiterinnen und untere Angestellte beschäftigt sind. Da gelten die verschiedensten kantonalen Arbeiterinnenschutz- und Lehrlingsgesetze, soweit nicht wie in Basel ein allgemeines Arbeitszeitgesetz die Verhältnisse regelt oder die Arbeitsverhältnisse allgemein oder in bezug auf die nicht unter das Lehrlingsgesetz fallenden Arbeiterinnen überhaupt der gesetzlichen Regelung entbehren. Modernen Anforderungen entsprechend regelt nur das Arbeitszeitgesetz von Baselstadt die Arbeitszeit, indem es den Grundsatz der 48-Stundenwoche aufstellt und nur für das Ladenpersonal 51 Stunden und für andere, sonst meist gar nicht geschützte Gruppen, wie das Pflegepersonal, die Heimarbeiter und das Wirtschaftspersonal 60 Stunden in der Woche gestattet. Als vorläufig einigermaßen befriedigend kann auch das st. gallische Gesetz über den Schutz der Arbeiterinnen und der Bediensteten der Laden- und Kundengeschäfte vom 15. Mai 1925 bezeichnet werden, wenn es auch als Maximalarbeitszeit für Montag bis Freitag 9 und für Samstag 7 Stunden vorsieht. Aargau und Appenzell A.-Rh. würden allerdings nach dem Wortlaut ihrer Arbeiterinnenschutzgesetze noch besser dastehen, weil sich diese in bezug auf die Arbeitszeit an diejenige des Fabrikgesetzes halten wollen. Die Anpassung an die 48-Stundenwoche wurde aber nicht vorgenommen, obwohl man dies als eine Gesetzesverletzung bezeichnen muß. Neben

diesen beiden Kantonen, in denen der Maximalarbeitstag 10 Stunden und 9 Stunden an Vorabenden von Sonn- und Festtagen beträgt, kennen den 10-Studentag noch die Arbeiterinnenschutzgesetze der Kantone Zürich und Bern und eine ganze Reihe von Lehrlingschutzgesetzen. In Glarus gilt die 55-Stundenwoche. Luzern, Solothurn, Tessin und Neuenburg stellen für ihre Arbeiterinnen den 11stündigen Maximalarbeitstag auf, für Jugendliche zum Teil durch die Lehrlingsgesetze etwas eingeschränkt. Daß diese Regelungen längst veraltet sind, dürfte jedermann klar sein. Wenn auch die Arbeitszeit in einigen Städten nicht die vom Gesetz gestattete Dauer erreicht, so ist dies doch auf dem Lande noch oft der Fall. Eine Arbeitszeit von 10 oder gar 11 Stunden, gerade im Frauengewerbe, meist in sitzender Stellung und oft voll Hast, wird heute nicht nur vom kulturellen, sondern schon vom rein hygienischen Standpunkt aus als ein schwerer Schaden für die Frau selbst und die kommende Generation betrachtet. Warum geschieht nichts zur Aenderung dieser Verhältnisse, wird sich der politische Laie deshalb verwundert fragen.

Damit kommen wir auf einen der bedenklichsten Punkte der eidgenössischen Politik, die Gewerbegesetzgebung, zu sprechen.

Schon seit über 30 Jahren hat der Bund die Kompetenz, die Gewerbegesetzgebung zu regeln. Die Sache geht aber wegen der zum Teil widersprechenden Wünsche der interessierten Kreise vorwärts wie ein Wagen, an dem zwei Pferde nach verschiedenen Richtungen ziehen. Da die Regelung in einem einzigen Gesetz bei diesen Verhältnissen besonders schwierig ist und vor allem die Gewerbler fürchten, für die Durchsetzung ihrer Forderungen allzu viele Zugeständnisse an die Arbeiterschaft machen zu müssen, so wollen die Politiker, freilich ohne Einverständnis der Sozialdemokraten, stückweise Erledigung versuchen, wobei die Regelung des Arbeiterschutzes an den Schluß gesetzt wird. Vorerst soll das Gesetz über die Berufsbildung vorgelegt werden, dessen Dringlichkeit allgemein anerkannt ist. Ist es doch immerhin besser, daß wenigstens die Lehrlinge und Lehrmädchen unter einheitlichem Schutze stehen, als daß die alte kantonale Regelung weiter besteht. Wenn aber dieses Berufsbildungsgesetz endlich vor die Räte kommt, so ist unbedingt zu verlangen, daß es auch die Arbeitszeit regelt und das Recht auf bezahlte Ferien gewährt. Da dem Gesetze in der Hauptsache Jugendliche in den Entwicklungsjahren unterstehen, sollte mit allen Mitteln versucht werden, ihnen zum mindesten die 48-Stundenwoche zu verschaffen, die für Menschen in dieser körperlich und seelisch schwierigen Periode immer noch eine sehr große Belastung bedeutet.

Wenn die beiden andern Teile der Gewerbegesetzgebung, d. h. vor allem der Arbeiterschutz, wie man von Leuten, die es wissen müssen, immer wieder hört, in nächster Zeit nicht oder nicht in dem von uns gewünschten Sinne zu verwirklichen sind, so sollte man wieder auf die Frage zurückkommen, ob nicht ein besonderes eidgenössisches Arbeitszeitgesetz geschaffen werden könnte. Als 1921 die Bundesversammlung zur Arbeitskonferenz von Washington Stellung nahm und mehrheitlich

Nichtannahme des Uebereinkommens betreffend die 8stündige Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben beschloß, haben beide Räte ausdrücklich in zustimmendem Sinne von der Erklärung des Bundesrates Kenntnis genommen, wonach dieser den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Arbeitszeit in den Gewerben und im Handel, das den besondern Bedürfnissen dieser Berufszweige Rechnung tragen soll, vorlegen wird. Seither hat man aber in dieser Sache nichts mehr gehört. Wenn auch ein solches Arbeitszeitgesetz nicht gut und vor allem bald erreicht werden kann, so sollte man sich überlegen, ob nicht wenigstens ein besonderes Arbeiterinnenschutzgesetz möglich wäre.

Wenn aber die Nationalratsfraktion davon überzeugt sein sollte, daß in bezug auf die gewerbliche Arbeitszeit in den nächsten Jahren im Bund überhaupt nichts Vernünftiges durchgesetzt werden kann, so sollten die Fraktionen der Kantonsräte dafür sorgen, daß mindestens in den Industriekantonen die sozialpolitische Lage der Arbeiterinnen, wenn möglich natürlich auch diejenige der Arbeiter, verbessert wird. Da es sich dabei um Verbesserungen handelt, die Christlichsoziale und Demokraten oft grundsätzlich bejaht haben, dürfte dies in verschiedenen Kantonen möglich sein. Unbedingt sollte aber der jetzige Zustand ein Ende haben, nach dem in den Kantonen nichts geschieht mit Rücksicht auf die bevorstehende Bundesregelung und im Bund — auch nichts geschieht.

Noch schlimmer als im Gewerbe sind die Arbeitszeitverhältnisse im Handel, zum mindestens für das Ladenpersonal, das rund 30,000 Frauen zählt. Zwar haben kantonale Ruhetagsgesetze meist die früher übliche Sonntagsarbeit verboten oder wesentlich eingeschränkt. Eine bestimmte tägliche Maximalarbeitszeit für Verkaufspersonal sehen aber nur das Arbeitszeitgesetz von Baselstadt (51 Stunden), das neue Gesetz von Bern (52 Stunden) und dasjenige von Neuenburg (65 Stunden pro Woche) vor. Andere Gesetze begrenzen die Arbeitszeit dadurch, daß sie die Beschäftigung über den gesetzlichen oder ortsüblichen Ladenschluß hinaus verbieten und vor allem, indem sie eine Mindestnachtruhezeit vorschreiben. Diese beträgt im St. Galler Arbeiterinnenschutzgesetz 11, in Solothurn, Aargau und Neuenburg 10, in Glarus 9 und in Luzern 8 Stunden. Ferner wird in einigen Gesetzen eine Mittagspause von 1 bis 1½ Stunden vorgeschrieben. Diese Regelung über die Nachtruhe, die nicht einmal in allen Kantonen vorhanden ist, dämmt zwar die größten gesundheitlichen Gefahren etwas ein, läßt aber den Gedanken, daß auch Verkäuferinnen ein Recht auf Freizeit außerhalb des Ladens haben, völlig außer acht. Es sollte deshalb unbedingt in das schweizerische Gewerbe- oder Arbeitszeitgesetz auch ein Maximalarbeitsstag für Verkaufspersonal aufgenommen werden. Was im Kanton Bern mit seinen verschiedenartigen und sicher zum Teil recht ländlichen Verhältnissen möglich ist, sollte auch in der Schweiz durchführbar sein. Solange es aber mit dieser Gesetzgebung nicht vorwärts geht, sollte wenigstens in denjenigen Kantonen, in denen die Sozialdemokraten über beträchtlichen Einfluß verfügen, die Arbeitszeit des Verkaufspersonals geregelt

werden. Da in den Städten früher Ladenschluß und andere Gründe zu einer zwar nicht befriedigenden, aber doch einigermaßen erträglichen Beschränkung geführt haben, vergißt man nur zu leicht die übermäßige Arbeitszeit in ländlichen Gegenden.

Noch schlimmer als im Handel liegen die Arbeitszeitverhältnisse im *Wirtschaftsgewerbe*, in dem rund 40,000 Frauen angestellt sind, da hier der Natur der Sache nach ein „Geschäftsschluß“ vor 11 oder 12 Uhr nachts nicht gut möglich ist und überdies am Sonntag gearbeitet werden muß. Die kantonalen Wirtschaftsgesetze, die diese Materie meist regeln, sehen deshalb als Arbeitszeitbeschränkung gewöhnlich einen freien Wochenhalbtage, oft auch einen monatlichen ganzen freien Tag und eine Mindestnachtruhezeit, vor. Nur das Arbeitszeitgesetz von Baselstadt stellt eine Maximalarbeitszeit auf, und zwar für Küchenpersonal auf 10 und für das übrige Wirtschaftspersonal auf 12 Stunden täglich und 60 Stunden wöchentlich. Die Mindestnachtruhe beträgt in Glarus und Neuenburg 9, in den meisten Kantonen 8 und in Bern und Graubünden nur 7 Stunden. Daß die letztere Regelung, die gerade für die großen Fremdenorte gilt, einen Raubbau an Frauenkraft bedeutet und auch 8 Stunden Ruhezeit nach angestrenzter Arbeit allgemein und besonders bei der in Städten nicht mehr seltenen Trennung von Arbeits- und Wohnstätte nicht ausreichen, dürfte ohne weiteres klar sein. Da die Verhältnisse für eine schweizerische Regelung noch nicht reif sein dürften, sollte die Arbeitszeit der Wirtschafts- und Hotelangestellten wenigstens kantonal verbessert werden, am besten in Anlehnung an die Basler Regelung, zum mindestens aber mit einer Nachtruhe von 9 Stunden. So gut wie in gewerblichen Betrieben, die aus technischen Gründen länger arbeiten müssen, als die Maximalarbeitszeit dauert, wird man eben auch in den Hotels und Wirtschaften zum Schichtenbetrieb übergehen müssen. Da es immer eine heikle Sache ist, Wirtschaftsgesetze zu revidieren, wenigstens wenn sie dem Alkoholkapital ein wenig nahe-treten, so sollte man bei Gelegenheit die Anstellungsverhältnisse der Angestellten auch in einem andern Arbeiterinnenschutzgesetz regeln, wenn dies aus taktischen Gründen eher Erfolg verspricht.

Bei einer Revision des Arbeiterinnenschutzes auf allen den genannten Gebieten sollte dafür gesorgt werden, daß die Arbeiterin, ganz besonders das jugendliche Mädchen und die Hausfrau, das Recht auf bezahlte Ferien erhält. Das ist nicht nur eine gesundheitliche Forderung, die vorbeugend manche weibliche Erkrankung verhüten wird, sondern vor allem ein Gebot der Menschlichkeit.

Auf die Nachtarbeit der Frauen wollen wir nicht näher eingehen, weil sie durch das Bundesgesetz über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben und durch das Fabrikgesetz in befriedigender Weise verboten ist. Wünschenswert und möglich wäre aber wohl eine Ausdehnung dieses Gesetzes auf den Handel, während die Verhältnisse in den Gasthöfen vorläufig anders geregelt werden müssen.

Steht bei der Regelung der Verhältnisse in Industrie, Gewerbe, Handel und Wirtschaftswesen die Arbeitszeit im Vordergrund, so ist

es bei der Heimarbeit dagegen die Lohnfrage. Denn wenn die Leute nicht durch Hungerlöhne gezwungen wären, in alle Nacht hinein zu arbeiten, so würden sie es wohl in ihrem eigenen Interesse unterlassen. Vor allem aber ist eine Kontrolle der Arbeitszeit in der Heimarbeit nur unter ganz besondern Verhältnissen überhaupt möglich. Eine Maximalarbeitszeit besteht zwar in Baselstadt für Heimarbeiterinnen von 60 Stunden in der Woche und in der Seidenbandweberei in Baselland hat das Gesetz den 12stündigen Maximalarbeitstag eingeführt, der durch den Posamenterverband gestützt und geschützt wird und infolge des Lärmes der elektrischen Webstühle und durch den Energieverbrauch einigermaßen kontrolliert werden kann.

Wirksam können aber die Uebel in der Heimarbeit nur durch die Festsetzung von Mindestlöhnen, durch die Verhinderung der schrankenlosen Unterbietung, bekämpft werden, weshalb man in Australien, England und nach dem Kriege auch in Oesterreich und andern Ländern Lohnämter mit der Befugnis der Festsetzung von Mindestlöhnen eingesetzt hat. Diese befriedigen allerdings auch noch nicht vollständig, da in Zeiten schlechter Konjunktur nicht selten doch unter dem Tarif Arbeit angenommen wird. Trotzdem warnt Hedwig Lemberger in der Zeitschrift der österreichischen Gewerkschaftskommission „Arbeit und Wirtschaft“ davor, den Versuch einer gesetzlichen Lohnregelung auf Grund der bisherigen Erfahrungen als gescheitert zu betrachten. Auch in der Schweiz versuchte man 1919 solche Lohnfestsetzungen einzuführen, indem das auf Grund eines Berichtes des Arbeiterssekretariates ausgearbeitete Gesetz betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses regionale Lohnkommissionen versah, die vorläufig Mindestlöhne für die Heimarbeit festsetzen sollten. Dieses Gesetz wurde in der Volksabstimmung verworfen. Ungefochten wurde aber nicht die Regelung für die Heimarbeit, sondern nur die Möglichkeit der Ausdehnung der amtlichen Lohnfestsetzung auf andere Berufe. Trotzdem befindet sich die Regelung der Heimarbeiterverhältnisse seither immer noch im Studium. Allerdings muß ja zugegeben werden, daß es sich um eine besonders schwierige Materie handelt, in der auch entgegen des bei uns sonst üblichen Verfahrens keine ausgedehnten Versuche auf kantonalem Gebiet gemacht werden können. Denn die Folge einer kantonalen Regelung wäre nur die, daß die Heimarbeit noch mehr, als es bis jetzt schon geschieht, aus den Gegenden mit teurer Lebenshaltung in diejenigen geschickt würde, wo man auch mit Hungerlöhnen vorlieb nimmt. Auch ist zu bedenken, daß die internationale Arbeitsorganisation die Heimarbeiterfrage aufrollen will und deshalb eine schweizerische Regelung nicht wohl getroffen werden kann, bevor internationale Uebereinkommensentwürfe oder Vorschläge über die Frage vorliegen. Da dies aber voraussichtlich bis im Jahre 1928 der Fall sein wird, so sollte von der Bundesversammlung und insbesondere von der sozialdemokratischen Fraktion verlangt werden, daß bis zu diesem Zeitpunkt eine Vorlage des Bundesrates vor die Räte gebracht werden müsse. Die letzten Winter in den meisten Kantonen stichprobenhaft durchgeführte Heimarbeitsenquete dürfte ja so viel neues

Material zutage gefördert haben, daß nun wirklich einmal daran-gegangen werden könnte, den Heimarbeitern, diesen ärmsten unter den Proletariern, endlich eine praktische Hilfe zu bieten.

Sozialversicherung.

Auf die Alters- und Hinterlassenenversicherung wollen wir in diesem Zusammenhange nicht näher eingehen, weil ihr von der Bevölkerung und der Nationalratsfraktion so viel Aufmerksamkeit geschenkt wird, daß der Bundesrat wohl oder übel auf Verschleppung der Vorlage wird verzichten müssen. Es ist ja bekannt, daß gerade die Frauen an diesem Gesetz ein besonderes Interesse haben, weil sie im Durchschnitt ein höheres Alter als die Männer erreichen, früher aus dem Erwerbsleben ausgeschieden werden und durch die Hinterbliebenenversicherung in vielen Fällen vor dem größten Elend bewahrt werden könnten. Da aber die eidgenössische Rente nicht eine Höhe erreichen wird, die ein Auskommen auch bei bescheidensten Ansprüchen ermöglichen wird, es sei denn in abgelegenen billigen Landorten, ist in bezug auf die Alters- und Hinterbliebenenversicherung zu fordern, daß schon jetzt für eine angemessene Zusatzversicherung durch Kantone und Gemeinden mit hohen Lebenskosten gesorgt werde, wie dies in Zürich angestrebt wird.

Mehr oder weniger aus dem Bewußtsein des Volkes und der Räte verschwunden ist dagegen eine gründliche Revision des Gesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung. Man begnügt sich damit, den Krankenkassen durch eine jährliche Subvention, die aber vorläufig nur für die Jahre 1924, 1925 und 1926 in Höhe von je einer Million bewilligt wurde, über die größten finanziellen Schwierigkeiten hinwegzuhelfen. Diese Subvention soll nach der vom Bundesamt für Sozialversicherung erhaltenen Auskunft künftig ausschließlich zum Ausgleich des größeren Risikos der Frauenversicherung verwendet werden. Auch sollen die Bestimmungen über die Leistungen der Kassen revidiert, eventuell gemäß dem Begehren des Konkordates auf Aufhebung der freien Arztwahl die diesbezüglichen Artikel geändert werden. Eine Totalrevision aber, die vor allem ein beschränktes Obligatorium der Krankenversicherung einführen sollte, hat man für die nächsten Jahre nicht vor. Habe doch die Expertenkommission für die Krankenversicherung in der im Mai 1926 stattgefundenen Sitzung einstimmig die Auffassung vertreten, daß die Zeit für die Einführung eines eidgenössischen Obligatoriums noch nicht günstig sei. Es ist deshalb eine wichtige Aufgabe der Arbeiterschaft und insbesondere der Frauen, die wegen ihres geringeren Einkommens an einer obligatorischen Versicherung das größte Interesse haben, für diese Propaganda zu machen und ihre Einführung auf dem Boden des Kantons und der Gemeinde zu fordern und zu fördern. Vielleicht läßt sich das eidgenössische Obligatorium leichter einführen, wenn man im Kanton Thurgau und in den großen Gemeinden des Kantons Zürich, wo die Einführung des Obligatoriums in der nächsten Zeit geschehen wird, gute Erfahrungen gemacht hat.

Organisch zwar mit der Krankenversicherung verbunden, sachlich aber ein besonderes Gebiet ist die *Mutterschaftsversicherung*, die enge mit den Schonzeiten für Wöchnerinnen zusammenhängt oder doch zusammenhängen sollte. Als Forderung können wir auf diesem Gebiet den an der Washingtoner Arbeitskonferenz aufgestellten Entwurf eines Uebereinkommens betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft annehmen. Dieses Uebereinkommen verlangt, daß 1. eine Frau in industriellen Anstalten und Handelsgeschäften 6 Wochen nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden darf; 2. daß sie berechtigt ist, die Arbeit gegen Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses zu verlassen, welches eine Bescheinigung darüber enthält, daß ihre Niederkunft voraussichtlich innerhalb 6 Wochen stattfinden wird, und daß 3. jede Frau während der ganzen Zeit ihrer auf Grund dieser Bestimmungen dauernden Abwesenheit eine Entschädigung erhält, die genügend sein soll, sich und ihr Kind in guten hygienischen Verhältnissen zu unterhalten. Der deutsche Textilarbeiterverband stellt zwar auf Grund genauer ärztlicher Feststellungen über die Schädlichkeit der Fabrikarbeit schwangerer Textilarbeiterinnen für diese selbst und ihre Kinder bedeutend weitergehende Forderungen auf Arbeitsbeschränkung auf, die aber mangels der genügenden schweizerischen Unterlagen unserer Aktivbürgerschaft heute noch nicht verständlich gemacht werden könnten. Zeigt doch schon die Behandlung des genannten Washingtoner Uebereinkommens 1921 in der Bundesversammlung ein so bedenkliches Unverständnis, daß man sie nur mit Empörung lesen kann. Gewiß ist die Schwangerschaft keine Krankheit und eine mäßige Arbeit in diesem Zustand nicht schädlich. Wenn man aber damit begründen will, daß eine Schwangere bis zum letzten Augenblick an der Maschine stehen und daneben natürlich auch noch die übliche Haushaltungsarbeit erledigen soll — denn die meisten Schwangeren sind eben doch zugleich Hausfrauen —, so zeigt man damit, daß man von der Fabrikarbeit sowenig eine Vorstellung hat wie von der Hausarbeit. Wenigstens wenn man im guten Glauben redet, was man z. B. kaum annehmen kann von einem Arzt, der im Nationalrat „zur Beurteilung und Bewertung dieser Frage“ von Indianern und andern Wilden erzählte, deren Lebensgewohnheiten er wohl auch nicht ohne weiteres nachahmen wollte. Immerhin hat der Nationalrat ausdrücklich in zustimmendem Sinne von der Erklärung des Bundesrates Kenntnis genommen, wonach die Einführung der Mutterschaftsversicherung angestrebt wird. Seither sind bald sechs Jahre vergangen, weitergekommen ist man aber nicht.

Das Fabrikgesetz sieht vor, daß Wöchnerinnen von ihrer Niederkunft an 6 Wochen lang in der Fabrik nicht beschäftigt werden dürfen und die Schonzeit auf ihren Wunsch auf 8 Wochen ausgedehnt werden muß. Die kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetze verbieten die Beschäftigung zum Teil für die gleiche Zeit, zum Teil nur für die ersten 4 Wochen nach der Niederkunft. Eine obligatorische Arbeitsruhe vor der Niederkunft, die sogar das alte Fabrikgesetz kannte, besteht nicht mehr, weil sie zu schwer durchgeführt werden konnte. Begreiflicher-

weise, wenn man daran denkt, daß der Lohnausfall allein durch die Arbeiterin getragen werden mußte. Der ganze Schwangerenschutz im Fabrikgesetz besteht darin, daß Schwangere auf bloße Anzeige hin die Arbeit vorübergehend verlassen oder von ihr wegbleiben dürfen, ohne daß ihnen deswegen gekündigt werden könnte. In einigen kantonalen Gesetzen besteht überdies das im Fabrikgesetz nicht vorhandene Verbot, Schwangere zu Ueberzeitarbeit zu verwenden.

Wichtiger als die Schonzeit, die gerade die ärmsten unter den Frauen oft zur Uebernahme anderer Arbeit zwingt oder der Not erst recht aussetzt, ist die Festsetzung dessen, was sie für das Wochenbett an finanzieller und ärztlicher Hilfe erhalten. Die Leistungen im Falle des Wochenbettes erfolgen in der Schweiz im Rahmen der Krankenversicherung, ergänzt durch die unentgeltliche Geburtshilfe einer größeren Zahl Gemeinden. Sie lassen sich in die beiden großen Gruppen der Pflege und des Lohnersatzes teilen, wobei unter Pflege sowohl der Beistand der Hebamme wie des Arztes und die Bereitstellung der notwendigen Medikamente wie auch der Aufenthalt in der Klinik verstanden sein soll, zum mindesten, wenn eine Klinikgeburt aus medizinischen oder sozialen Gründen (z. B. enge Wohnverhältnisse) der Hausgeburt vorzuziehen ist. Da nun nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung die Krankenkassen das Wochenbett einer versicherten Krankheit gleichstellen müssen, so erhalten die gegen Krankenpflege versicherten Frauen durch die Kasse ärztlichen Beistand und Medikamente. Die Hebamme dagegen bezahlen ihnen nur wenige Rassen. Auch die Bezahlung der Hebamme unter die Pflichtleistungen der anerkannten Rassen aufzunehmen, ist wohl eine Forderung, die auch bei einer bloßen Teilrevision der Krankenversicherung auf eidgenössischem Boden berücksichtigt werden könnte. Da, wo dem Obligatorium der Krankenpflegeversicherung noch große Hindernisse entgegenstehen, könnte man vielleicht noch mehr, als es bis jetzt geschieht, durch Einführung der unentgeltlichen Geburtshilfe durch die Gemeinde wenigstens den Wöchnerinnen zu einer sachgemäßen unentgeltlichen Behandlung verhelfen.

Schwieriger liegen die Verhältnisse in bezug auf den Lohnersatz, da ein großer Teil der Frauen nur gegen Krankenpflege oder gegen ein ganz bescheidenes Taggeld versichert ist. Auch bei Einführung des Obligatoriums hat man dieses in den Kantonen meist nicht auf die Krankengeldversicherung ausgedehnt, so daß dies auch bei der schweizerischen obligatorischen Versicherung vorläufig kaum möglich sein wird. Und doch ist ein angemessener, d. h. praktisch ins Gewicht fallender Ersatz für den infolge des Wochenbettes entgangenen Verdienst für die erwerbstätige Frau im weitesten Sinne des Wortes die Voraussetzung dafür, daß sie sich wirklich in dieser ersten Zeit nach der Geburt eines Kindes erholen und dessen Pflege widmen kann. Sieht deshalb doch auch die deutsche Wochenhilfe, die sich nicht nur auf Versicherungspflichtige, sondern auch auf deren weibliche Familienangehörige und auf außerhalb der Versicherung stehende Frauen bis zu einer gewissen Einkommensgrenze erstreckt, neben der Hilfe des

Arztes und der Hebamme einen einmaligen Beitrag von 10 Mark und daneben ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes vor, das für mindestens 4 Wochen vor und 6 Wochen nach der Entbindung bezahlt werden muß. Diese deutsche Regelung gibt uns unseres Erachtens auch einen Fingerzeig dafür, wie auch vor Einführung des Obligatoriums für die allgemeine Krankenversicherung die Wochenhilfe allgemein zugänglich gemacht werden könnte, ohne daß sie völlig aus dem Zusammenhang mit der Krankenversicherung gelöst werden müßte. Bei der Revision der Krankenversicherung könnte allen Wöchnerinnen, deren Familieneinkommen einen gewissen Betrag, vielleicht Fr. 3000.—, ansteigend mit der Kinderzahl, nicht erreicht, das Recht auf Wochenhilfe zuerkannt werden. Diese würde bestehen in den genannten pflegerischen Leistungen, in einem Beitrag als Lohnersatz und in dem Bundesstillgeld, das ja schon jetzt vom Bund und nicht von den Kassen getragen wird. Bei den krankenversicherten Frauen hätte der Bund nur die Differenz zwischen dem Betrag, gegen den die Frau versichert ist, und dem Wochengeld zu übernehmen. Bei den andern Frauen müßte die ganze Leistung auf Rechnung des Bundes erfolgen, sofern nicht die unentgeltliche Geburtshilfe einer Gemeinde einen Teil davon übernimmt. Auch in diesem Falle könnten die Krankenkassen, als Organe des Bundes, sozusagen als Zahl- und Aufsichtsstellen, funktionieren, wobei sie allerdings für ihre Mühe vielleicht einen kleinen Nutzen verlangen werden. Dies käme aber immer noch billiger als die Schaffung eines neuen Verwaltungsapparates, der schon deshalb zu vermeiden ist, weil diese Mutterschaftshilfe doch nur eine Stufe auf dem Weg zur allgemeinen Einführung der obligatorischen Krankenversicherung für die minderbemittelte Bevölkerung bedeuten soll. Ob die Mittel für die nichtversicherten Frauen ganz aus der Bundeskasse zu bestreiten wären oder durch eine besondere Mutterschaftsprämie beschafft werden sollten, müßte noch abgeklärt werden.

Der Wochenhilfebeitrag sollte es ermöglichen, daß die erwerbstätige Frau nicht bis kurz vor der Geburt in die Werkstatt und den Fabriksaal gehen muß und damit erst die Grundlage für die Ausdehnung der Schonzeit auf die Wochen vor der Niederkunft geben, die ohne Entschädigung für den Lohnausfall oft mehr schaden als nützen würden. Die Ausdehnung der bezahlten Arbeitsruhe auf die Zeit vor der Niederkunft dürfte um so eher gefordert werden, als sie nicht bloß eine sozialistische Forderung darstellt, sondern z. B. auch auf dem 3. Internationalen Kongreß des Bundes christlicher Gewerkschaften, der 1925 in Luzern stattfand, verlangt wurde.

Der Zweck dieser sehr unvollständigen Aufstellung über die dringendsten sozialpolitischen Frauenforderungen ist, die Diskussion darüber in Frauen- und Parteikreisen wieder in Fluß zu bringen, andere Genossinnen und Genossen zum Studium und zur Behandlung dieser Fragen anzuregen und vor allem die sozialdemokratischen Parlamentsfraktionen aufzufordern, die Fraueninteressen noch nachdrücklicher, als sie es bisher schon getan haben, zu vertreten.